Bundesrat Drucksache **1071/1/01**

22.01.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

FS - AS - FJ - Fz - In

zu **Punkt ...** der 772. Sitzung des Bundesrates am 1. Februar 2002

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzrechts

A

Der federführende **Ausschuss für Familie und Senioren,**

der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und

der **Ausschuss für Frauen und Jugend**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§8 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 - neu - MuSchG)

 In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

 '2a. In § 8 Absatz 3 Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

 "4. auf ausdrückliches und nicht widerrufenes Verlangen der werdenden oder stillenden Mutter in Krankenpflegeanstalten und anderen Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Personen bis 22 Uhr."'

Ausgeliefert am 22. JAN. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820340, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Begründung:

Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 MuSchG enthält für abschließend aufgezählte Fälle eine Ausnahmeregelung von dem in § 8 Abs. 1 MuSchG normierten grundsätzlichen Nachtarbeitsverbot zwischen 20 und 6 Uhr.

Mit der hier vorgesehenen Aufnahme einer Ausnahmeregelung für Krankenpflegeanstalten bis 22 Uhr soll den Besonderheiten dieser Einrichtungen Rechnung getragen werden. In Krankenpflegeanstalten sind Abendschichten häufig bis um 22 Uhr angesetzt. Durch das bisher bestehende zwingende Beschäftigungsverbot ab 20.01 Uhr werden Ärztinnen und Krankenschwestern in der Praxis der Krankenpflegeanstalten auf die physisch besonders anstrengenden Tagesschichten beschränkt. Zusätzliche Belastungen können sich für die dem Verbot unterfallenden Ärztinnen und Krankenschwestern darüber hinaus durch eine Versetzung in andere Pflegeteams ergeben. Der durch das Beschäftigungsverbot gewollte Schutz der Arbeitnehmerinnen verkehrt sich in diesem Sonderfall daher in sein Gegenteil.

Durch die Regelung soll weiterhin klargestellt werden, dass auch Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von insbesondere alten und behinderten Menschen unter die Ausnahmeregelung fallen sollen. Damit werden in der Vergangenheit bestandene Auslegungsschwierigkeiten des Begriffes Beherbergungswesen in § 8 Abs. 3 Nr. 1 MuSchG beseitigt.

Um den individuellen Schutzbedürfnissen der werdenden und stillenden Mütter gerecht zu werden, gilt die Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot nur bei ausdrücklicher Erklärung der Arbeitnehmerin, nach Ablauf von 20 Uhr zur Arbeitsleistung bereit zu sein. Die Erklärung ist gegenüber der Leitung der Krankenpflegeanstalt oder anderen Einrichtung zur Behandlung und Pflege von Personen abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden.

B

2. Der **Finanzausschuss** und

 der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

 empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.